



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Geblütsrecht und freie Wahl in ihrer Auswirkung auf die deutsche Geschichte

Rörig, Fritz

Berlin, 1948

II. Die Königserhebungen Konrads I. und Heinrichs I.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-71112](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-71112)

tiven Charakters ist sie, namentlich bei Sohneswahl, »geradezu eine befohlene Wahl«, für die Mitteis neben dem Wort »Wahl« auch das Wort »Königsannahme« gebraucht¹. Damit rückt diese Designationswahl, soweit es um die Ausübung der Zustimmung geht, hart an die *acceptio*² heran. Selbst innerhalb der Designationswahl bleiben die Grenzen so fließend, daß eine dogmatische Behandlung ihre Schwierigkeiten hat³. Jedenfalls trifft bei der Designationswahl der König allein eine Auswahl; die übrigen Wähler haben nur diesen einen im Regelfalle anzuerkennen. Bei der freien Wahl erfolgt die maßgebliche Bestimmung der Person des zu Wählenden dagegen durch die Wähler. Gewiß, das ist ein politisch eminent entscheidender Unterschied, braucht es aber deshalb nicht auch juristisch zu sein. Daß es möglich ist, vom Standpunkt des Institutionellen her hier nur unwesentliche Gradunterschiede festzustellen, möchte ich nicht bestreiten, zumal die Formen der Anerkennungswahl und der Königsannahme uralte Züge aus vorfränkischer Zeit an sich tragen. Hier wird die grundsätzlich verschiedene Blickrichtung des Historikers gegenüber dem Rechtshistoriker⁴ deutlich. Denn das Interesse des Historikers gilt weniger der Institution als ihrer politischen Verursachung und Funktion. So wenig die Beobachtung der einzelnen Vorgänge innerhalb der »Kettenhandlung« der Königserhebung vernachlässigt werden darf, so muß doch das Problem, als historisches Problem, »ganzheitsbezogen« gefaßt werden, d. h. hineingestellt in das Netz der gesamten Zusammenhänge des geschichtlichen Lebens, soweit die Gestaltungsfähigkeit des Darstellers dazu ausreicht. Und deshalb möge es dem Historiker gestattet sein, aus seinem geistigen Ordnungsbedürfnis heraus zu den gleichen Problemen Stellung zu nehmen.

II.

Die Königserhebungen Konrads I. und Heinrichs I.

Bei den Thronerhebungen der beiden ersten ostfränkischen Könige Konrads I. und Heinrichs I. geht die Krone auf eine andere Sippe⁵ über. Deshalb möchte man zunächst vermuten, daß gerade diese Königserhebungen Musterbeispiele der freien Wahl sind. In der Tat sind die Vorgänge von 911 und 919 immer wieder als wirkliche Wahlen gewertet worden.

¹ H. Mitteis a. a. O. S. 30 (42f.).

² Vgl. dazu die ergebnisreichen Untersuchungen von P. Schmid, *Der Begriff der kanonischen Wahl in den Anfängen des Investiturstreits*. Stuttgart 1926, S. 200.

³ Die »Anerkennungswahl« sollte man auf die eigentliche Zustimmung der Großen zu der königlichen Designation beschränken. — Auf die Gefahr eines zu weit gefaßten Wahlbegriffes weist C. v. Schwerin *Zs. Sav. St. GA Bd. 62* 1942, S. 425 Anm. 6 vom rechtsgeschichtlichen Gesichtspunkt hin.

⁴ Vgl. unten S. 39 Anm. 2.

⁵ Nicht nur auf ein anderes »Haus«. (Zu dem Begriff des königlichen Hauses im engeren und eigentlichen Sinne vgl. E. Rosenstock, *Königshaus und Stämme zwischen 911 und 1250*, 1914). Konrad betrachtet es als selbstverständlich, daß sein Bruder, der gewiß nicht zum königlichen Hause im Sinne Rosenstocks gehört, wohl aber zur *stirps regia*, zur Königssippe, an sich sein gegebener, von ihm zu designierender Nachfolger sein würde. — Über den ursprünglichen Zusammenhang von Sippenverfassung und Geblütsrecht vgl. jetzt die eingehenden Ausführungen bei Mitteis a. a. O. S. 20—23, 2. Aufl. S. 28—33. Wenn die im Rahmen des Geblütsrechts ausgeübte Designation nicht auf einen Königssohn fällt — vgl. dazu Mitteis, a. a. O. S. 26f. (37f.) — gewinnt die Anerkennungswahl größere Bedeutung, ohne deshalb bereits zur »freien Wahl« zu werden.

Über die Königserhebung Konrads sind wir dürftig, über die Heinrichs dagegen gut, vor allem dank Widukind¹, unterrichtet. Sein berühmtes Kapitel über die Worte des sterbenden Konrads an seinen Bruder Eberhard führt uns in eine Vorstellungswelt, in der Geblütsrecht und Designation maßgeblich sind. Man wende nicht ein, daß Konrad sich gerade gegen das Geblütsrecht der eigenen Sippe gewandt habe, indem er sich selbst für Heinrich erklärte und seinen davon am stärksten betroffenen Bruder für diese Entscheidung und ihre Durchführung gewann. Konrads Beschluß ist ein betonter Ausnahmeentschluß, der nur auf dem Hintergrund des als selbstverständlich angenommenen Rechts des Königs, über die Bestellung der Nachfolge im regnum Francorum innerhalb der Königssippe zu verfügen, sinnvoll wird². Denn deutlich

¹ Neuerdings hat allerdings M. Lintzel, DAGM Bd. VI, S. 379ff. die Glaubwürdigkeit Widukinds gerade für die Vorgänge bei der Königserhebung Heinrichs I. aufs stärkste in Zweifel gezogen. Ich kann mir diese Ausführungen nicht zu eigen machen. Gewiß dürfen Widukinds Angaben und seine Auffassung nicht in allem blind übernommen werden. Seine Auffassung vom Wesen des »imperator«, von der Entstehung des Kaisertums Ottos d. Gr., von der »Weltherrschaft« des Kaisertums sind bekannte Beispiele für die Notwendigkeit einer kritischen Stellungnahme auch ihm gegenüber. Vgl. Wattenbach-Holtzmann, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, Band I, 1938, S. 28ff. Besondere Aufmerksamkeit verdienen in diesem Zusammenhang die ersten Worte, die A. Hauck, Deutsche Kirchengeschichte, Band III, 3./4. Aufl. 1920, S. 310—312 über die überhebliche Art, mit der Widukind alles Sächsische bedingungslos verherrlicht, gesprochen hat, zumal R. Holtzmann diese schweren Bedenklichkeiten unerwähnt läßt. Mit vollem Recht hebt aber trotzdem ein so strenger Kritiker an Widukind, wie es Hauck ist, hervor, daß sein Quellenwert gerade in der »Fülle anschaulicher Einzelheiten« liegt, die er mitzuteilen weiß (S. 314), und H. Heimpel, Bemerkungen zur Geschichte Heinrichs I. 1937, S. 14ff. hat sich für den Wert der von Widukind gebrachten Nachrichten gerade für diesen Vorgang eingesetzt. Zunächst besteht m. E. zwischen den beiden wichtigsten Quellen, Widukind und Continuator Reginonis, kein Gegensatz von der Bedeutung, der beide Quellen als zweifelhaften Wertes erscheinen ließe, wie Lintzel es will. Es lag sehr nahe, daß Konrad zunächst mit dem nächst Beteiligten, das war sein Bruder, sprach (diesen Moment hat Widukind festgehalten) und daß dann vor den majores Francorum die Designation mit der Wirkung: »ut eligerent jussit« erfolgte. Das ist der Vorgang, den der Continuator festgehalten hat. Ich sehe hier keinen Anlaß, Widukind und Continuator Reginonis mit den unzuverlässigeren Angaben Liutprands auf eine Stufe zu stellen und damit jede sichere Quellengrundlage zu beseitigen. Hier liegt m. E. ein deutlicher Fall von Hyperkritik den besten Quellen gegenüber vor. Lintzel konstruiert dann weiter, wie alle Vorgänge gewesen sein könnten, wenn man die vorhandenen Quellen als nicht beweiskräftig beiseite schiebt. Da Lintzel diese seine eigenen Ausführungen jedesmal als vielleicht möglich, aber nicht sicher bezeichnet, haben seine Hypothesen begrenzte Bedeutung.

² M. Lintzel ist jetzt a. a. O. S. 393 und 394 bereit, ein mit dem Geblütsrecht zusammenhängendes Verfügungsrecht des Königs über seine Nachfolge, das stets eine Anerkennung der Großen erforderte, zu bestreiten, und bemüht sich, trotz des dem entgegenstehenden Quellenbefundes, auch für die Königserhebung Heinrichs I. alles auf die Wahl abzustellen. Demgegenüber verweise ich auf die von Lintzel selbst zitierten Quellenstellen: »Herodem regiaeque dignitatis vicarium . . . constituo« (Liutprand); »Heinricum . . . ut eligerent jussit . . . ei et coronam caeteraque regiae dignitatis ornamenta . . . per eosdem transmisit« (Continuator Reginonis). Daß die Darstellung von Widukind der Sache nach eindeutig auf eine Designation durch Konrad hinausläuft, bedarf keiner besonderen Begründung. — Während Lintzel 1934 über Designation und angebliche »Wahl« Ottos I. sich vollkommen deutlich und zutreffend ausgesprochen hat (MÖIG Bd. 48, S. 427), schwächt er jetzt auch für Otto I. die Designation zugunsten der Wahl ab (S. 394). Übrigens hat bei den ersten Karolingern die Salbung nicht das Geblütsrecht »ersetzt« (so Lintzel S. 393), sondern ein neues Geblütsrecht anerkannt und sanktioniert. Wie sehr bei den Karolingern die Verfügung über das Reich Sache des königlichen Hauses war, wird durch die »Reichsteilungen« (über sie jetzt aufschlußreich H. Mitteis in: Th. Mayer, Der Vertrag von Verdun, 1943, S. 66ff.) offenkundig. Die Schwierigkeiten späterer Karolinger (M. Lintzel a. a. O. S. 393), Bastarde zur Nachfolge zu bringen, sprechen nicht gegen das Geblütsrecht, das Lintzel jetzt zu unterschätzen bereit scheint. Über »die schwerste Krisis des karolingischen Geblütsrechts« und ihre in der Unzulänglichkeit zum Herrscheramt liegenden Gründe vgl. G. Tellenbach, DAGM Bd. VI, S. 25f.

wird in dem Kapitel selbst der Grund genannt, warum Konrad von der eigenen Sippe bei der Nennung des Nachfolgers abweicht: der Mangel an Glück (Heil) der Königsippe. Hinter den schwerfälligen Worten des Textes: Das Geschlecht der Konradiner habe alles: Heerbann und Burgen und die Zeichen des Reichs — nur eines nicht: fortuna et mores, steht das auch sonst zu bemerkende Bemühen des Schriftstellers, deutsch-germanische Vorstellungen im Gewande der fremden Sprache auszudrücken¹. Diese fortuna et mores, angewandt nicht auf Konrad allein², sondern gerade auch auf seinen zunächst in Betracht kommenden Nachfolger, sind nichts anders als die Umschreibung von »Glück der Königsfamilie³« oder »Sippenheil«, ein Glück (Heil), das auf einer ethischen Grundlage (mores) begründet ist. Eine solche Bewährung des Heils der eigenen Sippe war für den Begründer einer neuen Königssippe unbedingtes Erfordernis, wenn ein neues »Geblütsrecht« sich durchsetzen sollte. Nach den Ergebnissen seiner eigenen Regierung konnte aber Konrad diese Bewährung für sich nicht in Anspruch nehmen. Unter diesen Umständen zeugt es von Takt und Klugheit, wenn das Sippenhaupt selbst die Folgerung zieht und sich dafür einsetzt, daß die Krone dem Geschlecht innerhalb des fränkischen Reichs zukommt, das, zunächst einmal in der Person seines Hauptes, durch die Fülle des in ihm sichtbar

¹ Neuerdings hat W. Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft, I. Teil, S. 9ff. im Anschluß an K. Hegel, Ph. Heck und O. Brunner »die Kenntnis der deutschen Entsprechungen für die in den lateinisch geschriebenen Quellen entgegneten Wörter, zumal diejenigen rechtsgeschichtlichen Inhalts, denen wir vielfach einen gänzlich falschen, nur für das klassische Latein zutreffenden Bedeutungsinhalt beimessen«, als »hauptsächliche Voraussetzung für das Verständnis des mittelalterlichen Staates« hervorgehoben. Ähnlich hat sich H. Mitteis a. a. O. S. 37 (49) geäußert.

² Das Fehlen der für das Königsamt notwendigen Eigenschaften bei Eberhard hebt Ekkehard (MGH SS Bd. II, S. 103) besonders hervor. Konrad selbst habe ihn für »nec virtute habilem, nec populo moribus aptum« gehalten und ihm deswegen sein häufiges Verlangen, »ut se populo commendaret«, also daß er ihn designiere, abgeschlagen. Konrad selbst soll Eberhard dann in einem geheimen Gespräch gesagt haben: »Semper vidi, te a populo nolle accipi«. Heinrich aber bezeichnet er als den »cui neminem in regno equiparem scio«. Hier wird auch die Begrenztheit der Möglichkeit der Designation namentlich dann, wenn keine Sohneswahl vorlag, deutlich: der designierende König mußte sehr wohl daran denken, ob der von ihm Vorgeschlagene auch den Anforderungen entsprach, welche die »Designationswähler« an ihn stellten.

³ Vom »Glück« bestimmter Familien als Grundlage germanischer Königswürde hat zuletzt F. Genzmer gesprochen (H. Schneider, Germanische Altertumskunde, 1938, S. 149). Dies Glück beruht »auf einem glaubensmäßig verankerten Wissen von der Vererbung der körperlichen und geistigen Eigenschaften«. Familien solcher Art leiten in heidnischer Zeit ihre Herkunft von den Göttern ab. Vgl. in demselben Bande die Ausführungen von H. Schneider über die gemein-germanische Anschauung über den Herrscher als Erscheinungsform des Göttlichen und die Folge dieser Anschauung für die Sonderstellung der Königsgeschlechter. Über das »Heil« des Königs und der Sippe, insbesondere auch der Königssippe, hat eingehend W. Grönbech, Kultur und Religion der Germanen, übersetzt von Ellen Hoffmeyer, Bd. 1, 2. Aufl., S. 105ff. gehandelt (z. B. S. 133: »Das Heil eines Geschlechts, woraus sein, des Königs, persönlicher Einfluß hervorquillt«). Diese rational schwer zu fassende Eigenschaft des Königsgeschlechts war vor Grönbechs Buch längst von der deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte erkannt und anerkannt. Ich nenne das die ältere Literatur (H. Brunner usw.) nach dieser Richtung abschließende und erschöpfende Buch von F. Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter, Leipzig 1914, S. 14—53 und passim, vor allem S. 20 (»Diese übersinnliche, persönliche Kraft ist ein vererbliches Vermögen«) oder S. 21 Anm. 37: »Das Geblüt war heilig, weil es regierte, und es regierte, weil es heilig war.« Endlich nenne ich noch: H. Mitteis a. a. O. S. 20 (29) und Der Staat des hohen Mittelalters, 1940 (und 1944), S. 5.

werdenden Heils bereits ausgezeichnet ist. Hier, in dem Entschluß Konrads¹ liegt das für die Königserhebung Heinrichs wesentliche Moment; jedenfalls ist hier allein eine »Wahl« im Sinne von »Auswahl« (Mitteis) getroffen worden. Aber eine Wahl durch den König, also Designation².

Die Königserhebung Heinrichs vollzieht sich, nachdem nicht nur Eberhard, sondern auch der fränkische Adel der Designation Konrads zugestimmt hat, in einer Reihe wesentlicher Handlungen, bei denen von Wahl im Sinne von »Auswahl« überhaupt nicht mehr gesprochen werden kann. Gerade die wichtigsten Vorgänge, die persönlichen Abmachungen zwischen Eberhard und Heinrich, liegen vor Fritzlär. Als sich Franken und Sachsen in Fritzlär treffen, ist bereits alles klar. In Fritzlär fand keine eigentliche Wahl statt, sondern nur noch die Anerkennung dessen, was vorher im Anschluß an die Designation vereinbart war³. Da die Designation Konrads eine Designation zum »rex Francorum« war, gewinnt der Vorgang, der mit der Designation begann und zu Fritzlär endete, noch eine ganz besondere Bedeutung: den einer »translatio regni Francorum ad Saxones«. Hieraus erklärt sich, daß sich zunächst alles nur zwischen den Franken und Sachsen abspielt. Hrotswitha von Gandersheim hat die Bedeutung des Vorganges nicht etwa unter dem Gesichtspunkt einer »Wahl« gesehen, sondern: Gott habe, so sagt sie, damals befohlen, das Reich der Franken zu übertragen — transferre — auf den Stamm der Sachsen, und Heinrich, der Sohn Ottos, habe als erster dieses Reich übernommen (suscepit) . . .⁴. Mit der translatio regni Francorum ad Saxones ist in der Tat alles am besten gekennzeichnet. Die Herzöge von Bayern und Schwaben haben damals nicht »nachträglich gewählt«, sondern die Tatsache der Übertragung des fränkischen (= ostfränkischen) Reiches

¹ Daß hinter der Entschließung Konrads eine Reihe von sehr nüchternen, aus der politischen Situation von 918/919 herrührenden Erwägungen gestanden haben, ist auch von Widukind selbst angedeutet: Die Designation Heinrichs soll der Gefahr zuvorkommen, daß der fränkische Stamm wegen der Nachfolge in einen für ihn aussichtslosen Kampf mit den Sachsen gerät. Wenn Lintzel in der Darstellung Widukinds den Versuch erblicken will, ein »Gegenkönigtum« Heinrichs I. gegen eine vorher erfolgte »Wahl« Arnulfs von Bayern zum König nachträglich durch die Erfindung der Designation durch Widukind zu »legitimieren«, so scheint mir hier der »Epiker« Widukind den tatsächlichen Vorgängen näher gekommen zu sein, als der moderne Forscher (DAGM Bd. VI, 1943, S. 390 und 397).

² Bei Widukind wird das Wort »designare« nicht für die Willenserklärung von Konrad, sondern die Ausführung des ihm von Konrad erteilten Auftrags durch Eberhard verwandt. Die eigentliche »Designation« im Sinne des Begriffs unserer Rechtsgeschichte wird selbstverständlich auch hier trotzdem von Konrad selbst vorgenommen. Vgl. über die Vorgänge von 919 die Ausführungen von H. Heimpel, Bemerkungen zu Geschichte König Heinrichs I., 1937, denen ich mich im wesentlichen anschließe. Zu dem wenig präzisen Gebrauch von Worten wie »eligere« und »designare« bei den erzählenden Quellen, vgl. H. Mitteis a. a. O. S. 37 (49).

³ Vgl. darüber die erschöpfenden Ausführungen bei H. Heimpel a. a. O. S. 20f. — Zu beachten ist aber der berechtigte Zweifel, den M. Lintzel DAGM Band VI, 1943, S. 397 an der Vollständigkeit des Berichtes von Widukind erhebt. »So etwas wie ein Spezialist für Königswahlen«, der alle uns interessierende Vorgänge aufgezeichnet hätte, war Widukind auch 936 nicht. Sein Interesse war ein anderes; insoweit besteht seine Bezeichnung als »Epiker« durch Lintzel zu recht. Man wird sagen dürfen, was er über die Vorgänge von Königserhebungen sagt, ist nie eigentlich falsch, aber auch nicht vollständig.

⁴ Hrotswithae opera, ed. P. v. Winterfeld, 1902, S. 204, Z. 74—81. Die Verbindung zwischen Hrotswithas Darstellung und der Widukinds ist darin zu suchen, daß der Entschluß Konrads, die Designation Heinrichs vorzunehmen, als Ausführen einer göttlichen Eingebung zu gelten hat. Merkwürdigerweise wird Hrotswitha als Quellenstelle für die »Wahl« Heinrichs I. immer wieder übersehen.

auf Heinrich anerkannt. Sie »wählten« nicht einen werdenden König, sondern sie anerkannten einen bereits vorhandenen König. Die rechtliche Form, in der das geschah, war die Huldigung.

Hier zeigte sich der erste entscheidende politische Erfolg des Entschlusses von Konrad und seiner Anerkennung durch die zunächst Beteiligten, vor allem Heinrich selbst: das ostfränkische Reich war in der Person seines neuen Trägers anerkannt. Gerade das, was Konrad mit Recht für den Fortbestand des regnum Francorum zu fürchten hatte, wenn seine Sippe auf der Königsnachfolge bestand, war vermieden worden: die Nichtanerkennung eines durch Eberhard gelenkten fränkischen Reichs durch die übrigen Herzöge. War aber das ostfränkische Reich anerkannt, war auch die Stellung der dies Reich anerkennenden Herzöge klar. Denn: die sich eben erst neubildende herzogliche Gewalt gab es nur innerhalb des fränkischen Reichs, nicht außerhalb. Das war der klare Standpunkt 911 gewesen¹; gerade die Notwendigkeit des ostfränkischen Reichs für die herzogliche Gewalt selbst hat damals die Königserhebung Konrads gewiß gefördert. Erst die Krise, in die das fränkische Reich unter Konrad geraten war, hatte eine höchst gefährliche Spannung zwischen Herzogsgewalt und König herbeigeführt. Das Reich drohte damals zu einem blutleeren Schemen zu werden; ein Auseinanderfallen des Reichs in selbständige Herzogtümer wäre 911 nicht, wohl aber 919 möglich gewesen.

Ein gewisses Gegengewicht bestand allerdings schon 919 gegen diese Gefahr: ein gemeinsames Volksbewußtsein über die Stammesgrenzen hinweg². Daß es vorhanden gewesen sein muß, zeigt am deutlichsten der Versuch Arnulfs von Bayern, sich als König an die Spitze eines regnum Teutonicorum zu stellen. Der Versuch scheiterte; er mußte scheitern. Denn: mochte auch ein gewisses einheitliches Volksgefühl vorhanden sein; dies allein hätte nicht die Zerstörung einer sich eben erst bildenden völkischen Einheit verhindert, wenn nicht die politische Form erhalten blieb, die das Ganze band. Diese war allein jenes regnum Francorum orientalium, über das zu Fritzlar zwischen Franken und Sachsen entschieden wurde. Arnulf hat sich gefügt und das fränkische Reich wieder als eine politische Realität anerkannt. Daß es wirklich wieder eine Realität wurde, war das persönliche Verdienst Heinrichs. Er hat ihm neues Leben eingefloßt aus der virtus seiner Persönlichkeit, gestützt auf die Kraft seines Stammes, indem er selbst der fränkischen Aufgabe, die er zu Fritzlar übernommen hatte, eine deutsche Lösung zu geben verstand. Unter ihm verbanden sich politische Form und werdendes Volksbewußtsein zu einer Einheit: unter ihm wurde das ostfränkische Reich endgültig der Sache nach das regnum Teutonicorum. Was ihn aber zu diesem Tun allein legitimierte, war die Designation seitens des letzten ostfränkischen Königs: durch sie hatte er jenen justus titulus in der Hand, der Arnulf

¹ Vgl. W. Sickinge, Gött. Gel. Anz. 1903, S. 822 und G. Tellenbach mehrfach, z. B. Die Entstehung des Deutschen Reiches, 1940, S. 102f. 3. Aufl. (1946), S. 162.

² Vgl. darüber zuletzt G. Tellenbach, DAGM Bd. 6, S. 37ff. Tellenbach hebt hervor: daß gerade auch die Beziehungen der höchsten ostfränkischen Adelsgeschlechter über die einzelnen Stämme hinweg zu einem »Ausgleich zwischen den Franken und den übrigen Stämmen« führten. Auch auf diese Weise bildete sich ein »ostfränkisches Reichsvolk«, was, so möchte ich die Tellenbachschen Ausführungen etwas modifizieren, den Übergang des Königtums von den Franken auf die Sachsen immerhin erleichterte. — Die Bedeutung der »Tradition des fränkischen Reiches« hat G. Tellenbach an anderer Stelle herausgearbeitet: Th. Mayer, Der Vertrag von Verdun, 1943, S. 181ff.

fehlte. Hier erst wird die volle Tragweite der von Konrad vorgenommenen Designation deutlich. Ein wahrhaft großer Entschluß des sterbenden Königs hat gerettet, was durch und während seiner eigenen Regierung verloren zu gehen drohte: das fränkische Reich. Ohne dies Reich sind Heinrich und seine Erfolge undenkbar. Und deshalb möchte ich dem Satze von Johannes Haller: »Die deutsche Geschichte beginnt im Zeichen des Partikularismus« den anderen gegenüberstellen: »Am Anfang der deutschen Geschichte steht das fränkische Reich«. Das ist allerdings nur scheinbar ein absoluter Gegensatz. Denn unter Konrad hatte sich das Machtstreben einzelner Herzöge, namentlich in seiner Verbindung mit einzelnen Stammesgebieten, in einem für die weitere deutsche Geschichte bestimmenden Maße gefestigt. Mit ihm hatte Heinrich als einer gegebenen Größe zu rechnen. Und damit übernahm er aus der Reichskrisis seines Vorgängers auch die Wurzeln des deutschen staatlichen Partikularismus¹, soweit diese nicht ohnehin weiter zurückliegen in der ständigen Spannung zwischen König und Herren.

¹ Neuerdings ist mehrfach gegen die Anwendung des Wortes »Partikularismus« das Bedenken erhoben worden, es handle sich hier um ein Schlagwort. (Vgl. z. B. Fr. Schneider, Die neueren Anschauungen der deutschen Historiker über die Kaiserpolitik des Mittelalters, 6. Aufl., 1943, S. 72 Anm. und S. 74.) In der Tat ist dieses Wort so benutzt worden und kann so benutzt werden. Es braucht es aber nicht. In meinen »Ursachen und Auswirkungen des deutschen Partikularismus« (1937) habe ich gleich auf der ersten Seite eine auf einen sachlichen, konkreten Tatbestand hinzielende Definition des »staatlichen Partikularismus« gegeben. Sie lautete: »Der staatliche Partikularismus: Das heißt, das Vorhandensein einer Vielheit von Staatenbildungen innerhalb eines Volkes, das sich nicht nur als eine völkische Einheit fühlt, sondern auch ein das Ganze umfassendes staatliches Band kennt, mag dieses Band auch in den verschiedenen Epochen seiner Geschichte eine sehr verschiedene Spannkraft gehabt haben. Staatlicher Partikularismus bedeutet deshalb nicht nur ein Nebeneinander der verschiedenen Partikularstaaten, sondern zugleich ein Übereinander, ein ständiges Spannungsverhältnis zwischen partikulärer Staatlichkeit und einer die Gebiete der verschiedenen Partikularstaaten umfassenden Staatlichkeit. Fällt dieses Spannungsverhältnis von Gesamtstaatlichkeit und Einzelstaatlichkeit fort, so kann von staatlichem Partikularismus auch dann nicht mehr gesprochen werden, wenn es sich um selbständige Staatenbildungen innerhalb eines Volkes handelt.« Wer diese Definition durchdenkt, wird zugeben müssen, daß der Begriff: »Staatlicher Partikularismus« für das Verständnis der deutschen Geschichte einfach notwendig ist. Denn kein anderes Wort — etwa territoriale Staatlichkeit oder Einzelstaatlichkeit — setzt das dem staatlichen Partikularismus eigentümliche Spannungsverhältnis voraus. Möglich wäre die Wortbildung »Teilstaatlichkeit«, die aber nicht gebräuchlich ist. Was ich »staatlichen Partikularismus« nenne, würde sich durch »Teilstaatlichkeit« ersetzen lassen. — »Staatlicher Partikularismus« ist also eine sachliche und notwendige Begriffsbildung, die keineswegs sofort ein Werturteil einschließt. Sie verhindert nicht, daß man positive Leistungen des staatlichen Partikularismus im einzelnen anerkennt, wenn man auch, auf die Einheit von Volk und Staat gesehen, die Erscheinung als Ganzes als eine schwere Belastung unserer deutschen Geschichte bewerten muß. Dies zu dem Satz von Th. Mayer, in »Adel und Bauern«, 1944, S. 6: »Dieses Autonomiestreben ist mit dem Schlagwort Partikularismus nicht voll und nicht richtig erfaßt, weil dadurch die tatsächliche staatliche Aufbauarbeit verkannt und mißverstanden wird.« H. Mitteis, der gewiß der territorialstaatlichen »Aufbauarbeit« unbefangenen gegenübersteht, verwendet das Wort »Partikularismus« fortgesetzt. »Der Staat des hohen Mittelalters«, 1940, S. 516. (Vgl. auch die Besprechungen meiner Schrift von 1937 durch R. Hübner in Zs. d. Sav. St. GA Bd. 70, 1937, S. 485ff. und A. Schulte, H. Z. Bd. 156, 1937, S. 324ff.) — Ich möchte meinen, daß die in der Literatur immer wieder ohne jedes Bedenken verwendeten Worte Universalismus, Universalreich oder gar Universalstaat gerade nach der Richtung einer klaren Begriffsbildung weit eher zu beanstanden sind als das Wort »staatlicher Partikularismus« im Sinne von Teilstaatlichkeit. Ich erinnere hier an den Titel, den Fr. Schneider seiner Ausgabe der Streit-schriften von H. von Sybel und J. Ficker gegeben hat: »Universalstaat oder Nationalstaat«. Hier handelt es sich in der Tat um eine schlagwortartige Zuspitzung, bei der nicht nur der »Universalstaat« die ablehnende Kritik herausfordert, sondern auch das Wort »Nationalstaat«.

Für die Beurteilung der Anfänge des deutschen Reichs ist es also von erheblicher Bedeutung, wie man diese Königserhebung auffaßt. Stellt man den Wahlgedanken in den Vordergrund, so ergibt sich eine bundesstaatliche oder gar staatenbundähnliche Auffassung fast von selbst. Die herzogliche Gewalt rückt als das Primäre in den Vordergrund; ein erst werdendes Reich entsteht durch die »Opfer«, welche die Herzöge bringen. Zu einer ganz anderen Sicht führt die Erkenntnis, daß gerade bei den frühesten Königserhebungen, denen Konrads und Heinrichs I., das Geblütsrecht, so erstaunlich das zuerst klingen mag, die Vorstellungswelt beherrschte. Denn: zum Geblütsrecht gehört die Vorstellung eines von dem Tode des jeweiligen Königs unabhängig weiterbestehenden Königtums. 911 und 919 wurde die mit dem Geblütsrecht unlösbar verbundene Designation in einer durch die jeweilige politische Situation bestimmten Notform auch dann angewandt, als die Krone auf eine neue Königssippe überging. Das trifft zweifellos zu bei der Königserhebung Heinrichs I., wo zwar der zur Designation berechtigte König vorhanden, aber die Königssippe nach des Königs eigenem Urteil zur Fortführung der Herrschaft nicht geeignet war. Es wird aber auch für die Königserhebung Konrads zu gelten haben. Tellenbach¹ hat die Vermutung geäußert, daß in diesem Fall, wo die Designation seitens des letzten Königs fehlte und die westfränkische Linie aus den bekannten Gründen nicht in Frage kam, der Sachsenherzog Otto an die Stelle des designierenden Königs getreten sei und die Herzöge die von ihm vorgenommene Designation Konrads anerkannt hätten. Dieser Vorgang würde sich jedenfalls sinngemäß einordnen zwischen dem, was vorher und nachher geschah.

III.

Die Königserhebungen Ottos I. und seiner Nachfolger bis auf Heinrich IV.

Wenn sich unter so schwierigen und außergewöhnlichen Umständen wie 911 und 919 die Königserhebung in Formen bewegte, deren Herkunft aus dem Geblütsrecht deutlich wird², so ist es eigentlich selbstverständlich, daß von Heinrich I. an das Geblütsrecht die Königserhebung wieder bestimmt. Darüber darf nicht hinwegtäuschen, daß gerade die Königserhebung Ottos des Großen auch im neuesten Schrifttum besonders eingehend unter dem Gesichtspunkt der »Wahl« behandelt worden ist. Die bekannten Vorgänge in der Vorhalle des Aachener Münsters und in diesem selbst stehen dabei im Vordergrund der Erörterungen. Sie werden von Widukind

Denn es muß immer wieder daran erinnert werden, daß der Begriff des Nationalstaates dem Mittelalter der Kaiserzeit noch fremd ist. — Das Wort »Staat« verwende ich für die Kaiserzeit mit jener bewußten Zurückhaltung gegenüber dem modernen Staatsbegriff, die in dem Wort »Personenverbandsstaat« zum Ausdruck kommt. — Zum Partikularismusproblem vgl. auch unten S. 38 Anm. 5.

¹ G. Tellenbach, Königtum und Stämme, 1939, S. 82f. Damit steht nicht im Widerspruch, daß Herzog Otto im Einvernehmen mit führenden Männern aus den übrigen Stämmen gehandelt hat. Vgl. G. Tellenbach, DAGM, Bd. VI, S. 34f.

² Hierher rechne ich namentlich auch die Übergabe von Insignien und Hort durch Eberhard an Heinrich vor Fritzlar.